



Nr. 133

Stans, 28. Februar 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 19. März 2010 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte die Änderungen von Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Damit müssen die Kantone zwingend die Verlustscheine der Versicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85% übernehmen. Im Gegenzug verzichten die Versicherer auf Leistungsaufschübe. Die Bestimmungen traten per 1. Januar 2012 in Kraft.

2.

Der Bundesgesetzgeber sieht vor, dass die Kantone eine zuständige kantonale Stelle und eine Revisionsstelle mit den neuen Aufgaben betrauen. Zudem sollen die Prämienverbilligungen in Zukunft direkt an die Versicherer ausbezahlt werden, um zu verhindern, dass die Versicherten diese Gelder für andere Zwecke als die Bezahlung der Krankenkassenprämien einsetzen.

3.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion legte dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes vor. Er entschied mit Beschluss Nr. 376 vom 17. Mai 2011, den Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 19. August 2011.

4.

Mit Ende der Vernehmlassungsfrist trafen insgesamt 15 Stellungnahmen eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmender ein. Vor allem bei der Finanzierung der Verlustscheine wie auch bei der Finanzierung des Vollzuges ist die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden der Meinung, dass die Kosten durch den Kanton und nicht durch die Gemeinden zu tragen seien.

5.

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung lud der Regierungsrat mit Schreiben vom 11. November 2011 die politischen Gemeinden zu einer ergänzenden Vernehmlassung ein. Dabei schlug er vor, die Kosten für die Verlustscheine wie auch den Vollzug zu übernehmen, sofern die Gemeinden einer entsprechenden Steuerfussverschiebung zustimmen. Diese Steuerfussverschiebung wurde von allen Gemeinden abgelehnt.

Erwägungen

Aufgrund der Anträge und Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Vorlage bereinigt. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg; NG 742.1) sieht nun vor, dass die Kosten der Verlustscheine und der Durchführung vom Kanton übernommen werden. Der Vollzug wird der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschluss

1. Der Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung wird zur Kenntnis genommen und zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und der dazugehörige Bericht werden genehmigt und zuhanden des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstr. 88, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.100

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber